



Mandanten- Informationsbrief zum 1. November 2017

Inhalt

- 1 Übernahme Pauschalsteuer § 37b EStG – Finanzverwaltung ist „großzügig“
- 2 Sind unbelegte Brötchen und Heißgetränke ein Frühstück?
- 3 Opa will's noch mal wissen...
- 4 Arbeitszimmer – Finanzverwaltung erkennt Rechtsprechung an
- 5 Keine neue Kleinbetragsgrenze für Bewirtungsbelege bei der Einkommensteuer?
- 6 BFH-Urteil zu anschaffungsnahen Herstellungskosten
- 7 Differenzbesteuerung beim „Ausschlachten“ von Gebrauchtfahrzeugen
- 8 Bayern schert aus!
- 9 Automatischer internationaler Austausch von Informationen über Finanzkonten
- 10 IHK-Beiträge sind verfassungsgemäß!
- 11 Weitere Informationen

1 Allgemeines

Mit dem vorliegenden Mandanten-Informationsbrief möchten wir Sie wieder über verschiedene interessante und aktuelle Themen informieren – ein bunter Strauß aus Praxisfragen, Rechtsprechung und Gesetzgebung.

Der nächste Mandanten-Informationsbrief wird am **15. Dezember 2017** erscheinen.

2 Übernahme Pauschalsteuer § 37b EStG – Finanzverwaltung ist „großzügig“

Hintergrund

Kürzlich hatte der BFH geurteilt, dass die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer auf Geschenke i.S.d. § 37b EStG ebenfalls ein Geschenk darstelle (vgl. auch Mandanten-Informationsbrief vom 01.07.2017, dort Punkt 3). Somit greife das ertragsteuerliche Abzugsverbot bereits dann, wenn der Wert des Geschenks zuzüglich der übernommenen pauschalen Einkommensteuer hierauf den Wert von 35 € übersteige.

Die Finanzverwaltung hat demgegenüber bisher zu Gunsten des Steuerpflichtigen vertreten, dass bei der Prüfung der Freigrenze i.H.v. 35 € aus Vereinfachungsgründen allein auf den Betrag der Zuwendung abzustellen sei. Die übernommene pauschale Einkommensteuer sei nicht mit einzubeziehen (vgl. BMF-Schreiben vom 19.05.2015, Rnr. 25). Mit Spannung war daher erwartet worden, wie die Finanzverwaltung auf die o.g. BFH-Rechtsprechung reagiert.

Reaktion der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung hat nunmehr zwar das o.g. BFH-Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht und sich damit zur allgemeinen Anwendung verpflichtet. Allerdings ist die Veröffentlichung mit einer Fußnote versehen. Hieraus geht erfreulicher Weise hervor, dass die Finanzverwaltung die Vereinfachungsregelung aus dem o.g. BMF-Schreiben weiter zu Gunsten der Steuerpflichtigen anwendet.

Rechtzeitig vor der – von Geschenkeinkäufen geprägten – Schlussphase des Jahres hat die Finanzverwaltung somit „großzügig“ reagiert und Rechtssicherheit geschaffen.

3 Sind unbelegte Brötchen und Heißgetränke ein Frühstück?

Lohnsteuerpflicht bei Mahlzeiten

Stellt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern unentgeltlich Mahlzeiten zur Verfügung, so sind diese mit den amtlichen Sachbezugswerten als Lohn anzusetzen und zu versteuern.

Die amtlichen Sachbezugswerte betragen für

- Frühstück: 1,70 €
- Mittagessen: 3,17 €
- Abendessen: 3,17 €

Der Ansatz der Mahlzeiten beim Lohn kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn der Arbeitnehmer hierfür wegen einer Auswärtstätigkeit Werbungskosten (= Verpflegungspauschale) geltend machen könnte. Allerdings ist dann die Verpflegungspauschale entsprechend zu kürzen.

Lohnsteuerpflicht bei „Kost“

Handelt es sich bei der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Verpflegung um keine Mahlzeit (also weder Frühstück, Mittagessen noch Abendessen), sondern lediglich um sog. „bloße Kost“ (z.B. Kaffee, Snack, Süßigkeiten,...), so sind nicht die amtlichen Sachbezugswerte anzusetzen. Vielmehr sind dann die tatsächlichen Kosten entscheidend. Die Kost bleibt beim Lohn jedoch außer Ansatz, wenn die Vorteile je Arbeitnehmer insgesamt 44 € im Monat nicht übersteigen. Dies ist in der Praxis regelmäßig der Fall.

Heißgetränke und trockene Brötchen

Kürzlich entschied in diesem Zusammenhang das Finanzgericht Münster, dass die Gestellung von trockenen Brotwaren (Brötchen verschiedenster Art) mit Heißgetränken (Kaffee, Tee) die Anforderungen an ein Frühstück im vorgenannten Sinne nicht erfüllt. Nach der allgemeinen Lebensauffassung sei nämlich ein Brotaufstrich integraler Bestandteil eines Frühstücks.

Geklagt hatte ein Arbeitgeber, der seinen Arbeitnehmern arbeitstäglich trockene Brötchen (Laugenbrötchen, Käsebrötchen, Käse-Kürbis-Brötchen, Rosinenbrötchen, Schokobrötchen und Roggenbrötchen etc.) sowie Rosinenbrote unentgeltlich zur Verfügung gestellt hatte. Diese standen in Körben auf einem Büfett in der Kantine den gesamten Tag für die Mitarbeiter sowie für Kunden und Gäste zum unentgeltlichen Verzehr zur Verfügung. Weiterhin konnten die Mitarbeiter sowie Kunden und Gäste sich ganztägig unentgeltlich aus einem Heißgetränkeautomaten bedienen.

Nach dem Urteil des Finanzgerichts Münster stellt die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Verpflegung keine Mahlzeit (hier: Frühstück) dar. Da die Grenze von 44 € je Arbeitnehmer im Monat nicht überschritten wurde, konnte der Ansatz bei der Lohnsteuer unterbleiben.

Anhängiges Verfahren beim Bundesfinanzhof

Das o.g. Verfahren ist derzeit aber noch beim BFH anhängig. Der Ausgang ist offen.

Der BFH erhält Gelegenheit darüber zu entscheiden, welche Nahrungsmittel in welcher Kombination unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen, damit ein Frühstück vorliegt (Brötchen mit/ohne Belag, Gebäckstücke, Kaltgetränke, Kaffee, Tee,...). Möglich ist aber auch, dass der BFH andere Abgrenzungskriterien zwischen einer Mahlzeit und einer bloßen Kost entwickelt (z.B. Gebrauch von Messer und Gabel).

4 Opa will's noch mal wissen...

An den Universitäten zeigt sich derzeit ein ganz neuer Trend: Studierende Ruheständler! Mit diesem Phänomen musste sich unlängst auch das Schleswig-Holsteinische FG beschäftigen. Fraglich war, ob solche Studenten im „älteren Semester“ ihre Studienkosten als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben steuerlich geltend machen können.

Dazu stellten die Kieler Richter Folgendes fest:

1. Aufwendungen für ein Studium im altersbedingten Ruhestand stellen nur dann vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben dar, wenn der Steuerpflichtige nachvollziehbar und substantiiert darlegt, dass er im Anschluss eine **nachhaltige Erwerbsquelle** hieraus schafft. Im Zuge einer Gesamtwürdigung sind auch das Alter des Steuerpflichtigen nach Beendigung des Studiums sowie die wirtschaftliche Notwendigkeit für die Schaffung einer (neuen) Erwerbsquelle einzubeziehen.
2. Auch der Sonderausgabenabzug von Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG erfordert das Streben des Steuerpflichtigen nach einer nachhaltigen berufsmäßigen Anwendung der erlernten Fähigkeiten zur **Erzielung von Einkünften**.

Im Urteilsfall war der Kläger ein leidenschaftlicher Theaterbesucher und -kenner. Nach Abschluss seiner nichtselbständigen Berufslaufbahn „startete“ er im Alter von 63 Jahren ein zweites Mal durch und nahm einen Studiengang der Theaterwissenschaft auf. Entsprechend der Auffassung des Finanzamts lehnte auch das Schleswig-Holsteinische FG den Kostenabzug sowohl als Werbungskosten, Betriebsausgaben wie auch Sonderausgaben ab. Das Gericht war nicht davon überzeugt, dass der Studierende beabsichtigt, nach Beendigung des Studiums einer nachhaltig ausgeprägten Erwerbstätigkeit nachzugehen.

5 Arbeitszimmer – Finanzverwaltung erkennt Rechtsprechung an

In der jüngeren Vergangenheit haben wir Sie mehrfach über die aktuelle Rechtsentwicklung bei dem Streitthema „Arbeitszimmer“ informiert. Nun hat die Finanzverwaltung auf diese aktuelle

Rechtsprechung reagiert und ihren entsprechenden Anwendungserlass umfassend überarbeitet. Dabei erkennt die Finanzverwaltung die Rechtsprechung des BFH vollständig an.

Nachfolgend fassen wir für Sie die wesentlichen Aussagen des neuen Verwaltungserlasses zusammen:

Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit

Bildet das häusliche Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung**, können die Aufwendungen in **voller Höhe** steuerlich berücksichtigt werden.

Beachten Sie: Das häusliche Arbeitszimmer und eine Tätigkeit im Außendienst können nicht gleichermaßen „Mittelpunkt“ der beruflichen Betätigung eines Steuerpflichtigen sein! Anders jedoch bei einem Verkaufsleiter, der zur Überwachung von Mitarbeitern und zur Betreuung von Großkunden auch im Außendienst tätig ist.

Übt ein Steuerpflichtiger mehrere betriebliche und berufliche Tätigkeiten nebeneinander aus, ist nicht auf eine Einzelbetrachtung der jeweiligen Betätigung abzustellen; vielmehr sind alle Tätigkeiten in ihrer Gesamtheit zu erfassen.

Bildet das häusliche Arbeitszimmer **nicht** den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung **und** steht für diese kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung (siehe hierzu unten), sind Aufwendungen bis 1.250 € je Wirtschafts- oder Kalenderjahr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar.

Dabei stellen die 1.250 € keinen Pauschbetrag dar, sondern einen **personenbezogenen Höchstbetrag**. Er kann nicht mehrfach für verschiedene Tätigkeiten in Anspruch genommen werden, sondern muss gegebenenfalls auf die unterschiedlichen Tätigkeiten aufgeteilt werden. Bei der Nutzung mehrerer häuslicher Arbeitszimmer in verschiedenen Haushalten wird der Höchstbetrag nur einmal gewährt.

Was ist ein häusliches Arbeitszimmer

Die Finanzverwaltung definiert ein häusliches Arbeitszimmer wie folgt:

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die **häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden** ist, vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder -organisatorischer Arbeiten dient und ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken genutzt wird.

Beachten Sie: Dies betrifft nicht nur die Wohnräume, sondern ebenso **Zubehörräume**. So kann auch ein Raum z.B. im Keller oder unter dem Dach (Mansarde) des Wohnhauses, in dem der Steuerpflichtige seine Wohnung hat, ein häusliches Arbeitszimmer sein, wenn die Räumlichkeiten aufgrund der unmittelbaren Nähe mit den privaten Wohnräumen des Steuerpflichtigen als gemeinsame Wohneinheit verbunden sind. Die sog. „**Arbeitsecke**“ also ein in die häusliche Sphäre eingebundener Raum, der mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Fläche auch privat genutzt wird erfüllt die Voraussetzungen jedoch nicht.

Daneben kann es sich bei einem im Keller oder Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses befindlichen Raum, der nicht zur Privatwohnung des Steuerpflichtigen gehört, sondern zusätzlich angemietet wurde, um ein außerhäusliches Arbeitszimmer handeln. Nicht erfasst werden Räume, die ihrer Ausstattung und Funktion nach nicht einem Büro entsprechen (z.B. Betriebsräume, Lagerräume, Ausstellungsräume).

Anzusetzende Aufwendungen

Zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gehören insbesondere Aufwendungen für die Ausstattung des Zimmers, etwa Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge, Gardinen und Lampen sowie die anteiligen Aufwendungen für Miete, Abschreibungen etc. Letztere sind nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur Wohnfläche der Wohnung (einschließlich des Arbeitszimmers) zu ermitteln.

Beachten Sie: Nicht erfasst werden Aufwendungen für Arbeitsmittel, diese sind gesondert und grundsätzlich vollständig abzugsfähig. In jedem Fall erforderlich ist die konkrete Aufzeichnung der Aufwendungen. Auch Luxusgegenstände wie z.B. Kunstgegenstände, die vorrangig der Ausschmückung des Arbeitszimmers dienen, gehören nicht zu den abziehbaren Aufwendungen für ein Arbeitszimmer.

Kein anderweitiger Arbeitsplatz

Ein anderer Arbeitsplatz ist grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist. Weitere Anforderungen an die Beschaffenheit des Arbeitsplatzes werden nicht gestellt, unbeachtlich sind grundsätzlich die konkreten Arbeitsbedingungen und Umstände wie beispielsweise Lärmbelästigung oder Publikumsverkehr. Auch ein Arbeitsplatz in einem Großraumbüro oder in der Schalterhalle einer Bank ist daher ein anderer Arbeitsplatz.

Beachten Sie: Ein anderer Arbeitsplatz steht auch dann zur Verfügung, wenn er außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, wie z. B. am Wochenende oder in den Ferien, nicht zugänglich ist.

Ob ein solcher anderer Arbeitsplatz vorliegt, ist jeweils im Einzelfall nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Er steht jedenfalls dann zur Verfügung, wenn der Steuerpflichtige diesen Raum in dem konkret erforderlichen Umfang sowie in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich nutzen kann.

Aber, übt ein Steuerpflichtiger mehrere betriebliche oder berufliche Tätigkeiten nebeneinander aus, ist daher für jede Tätigkeit zu prüfen, ob ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Beispiel:

Ein EDV-Berater übt außerhalb seiner regulären Arbeitszeit vom häuslichen Arbeitszimmer aus Bereitschaftsdienst aus und kann dafür den Arbeitsplatz bei seinem Arbeitgeber tatsächlich nicht nutzen. Hier liegt zwar nicht der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung nicht im häuslichen Arbeitszimmer, da jedoch für die Bereitschaftsdienste kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, kann der Steuerpflichtige die Aufwendungen bis zur Höhe von 1.250 € abziehen.

Beachten Sie: In den Fällen, in denen der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung nicht im häuslichen Arbeitszimmer liegt, sind die Aufwendungen für das Arbeitszimmer entsprechend dem Nutzungsumfang den darin ausgeübten Tätigkeiten zuzuordnen.

Beispiel:

Ein Angestellter nutzt sein Arbeitszimmer zu 40 % für seine nichtselbständige Tätigkeit und zu 60 % für eine unternehmerische Nebentätigkeit. Nur für die Nebentätigkeit steht ihm kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. An Aufwendungen sind für das Arbeitszimmer insgesamt 2.500 € entstanden. Diese sind nach dem Nutzungsverhältnis aufzuteilen. Auf die nichtselbständige Tätigkeit entfallen 40 % von 2.500 € = 1.000 €, die nicht abgezogen werden

können. Auf die Nebentätigkeit entfallen 60 % von 2.500 € = 1.500 €, die bis zu 1.250 € als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Nutzung durch mehrere Steuerpflichtige

Jeder Nutzende kann die Aufwendungen, die er getragen hat, entweder unbegrenzt, bis zum Höchstbetrag von 1.250 € oder gar nicht abziehen. Nutzen mehrere Personen, wie z. B. Ehegatten, ein Arbeitszimmer gemeinsam, sind die Voraussetzungen des Abzugs der Aufwendungen daher für jede Person zu prüfen.

Beispiel:

A und B nutzen gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer jeweils zu 50 % (zeitlicher Nutzungsanteil). Die Gesamtaufwendungen betragen 4.000 € und werden entsprechend dem Nutzungsanteil getragen. Für A bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung; A kann 2.000 € als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen. B steht für die im häuslichen Arbeitszimmer ausgeübte betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, er kann daher 1.250 € als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen.

Nicht ganzjährige Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers

Ändern sich die Nutzungsverhältnisse innerhalb eines Wirtschafts- oder Kalenderjahres, können nur die auf den Zeitraum, in dem das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, entfallenden Aufwendungen in voller Höhe abgezogen werden. Für den übrigen Zeitraum kommt ein beschränkter Abzug nur in Betracht, wenn für die betriebliche oder berufliche Betätigung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Beachten Sie: Der Höchstbetrag von 1.250 € ist aber in diesen Fällen auch bei nicht ganzjähriger Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers in voller Höhe zum Abzug zuzulassen.

6 Keine neue Kleinbetragsgrenze für Bewirtungsbelege bei der Einkommensteuer?

Rückwirkende Anhebung der Kleinbetragsgrenze bei der Umsatzsteuer

Wie im Mandanten-Informationsbrief vom 01.07.2017 berichtet (vgl. dort Punkt 2) wurde die Grenze für Kleinbetragsrechnungen rückwirkend zum 01.01.2017 von 150 € auf 250 € angehoben. Somit ist nunmehr der Vorsteuerabzug auch aus sog. „Bewirtungsbelegen“ bis zu einem Betrag von 250 € (brutto) möglich, obwohl es sich hierbei mangels Angabe von Namen und Adresse des Leistungsempfängers um keine ordnungsgemäße Rechnung handelt.

Anforderungen an Bewirtungsbelege bei der Einkommensteuer

Einkommensteuerlich können Bewirtungskosten von Geschäftspartner nur zu 70 % abgezogen werden. Auch dieser beschränkte Abzug setzt jedoch voraus, dass die betriebliche Veranlassung nachgewiesen wird. Zu diesem Zweck muss die Rechnung grundsätzlich den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen (= Leistungsempfänger) enthalten. Dies gilt jedoch wiederum ausweislich der für die Verwaltung bindenden Einkommensteuerrichtlinien nicht, wenn der Gesamtbetrag der Rechnung 150 € nicht übersteigt.

Keine Anpassung der Einkommensteuerrichtlinien und Folgen hieraus

Während die Kleinbetragsregelung für die Umsatzsteuer rückwirkend auf 250 € erhöht wurde, blieben die Einkommensteuerrichtlinien insoweit unverändert. Vereinzelt wird nun seitens der Finanzverwaltung vertreten, dass auch nach dem 01.01.2017 Bewirtungskosten über 150 € bei der Einkommensteuer nur dann (i.H.v. 70 %) geltend gemacht werden können, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung, d.h. mit Angabe des Namens des Leistungsempfängers, vorliegt. Es ergäbe sich somit bei den Bewirtungsbelegen eine unterschiedliche Behandlung zwischen Umsatz- und Einkommensteuer.

Diese Auffassung dürfte sich jedoch nicht durchsetzen. Zum einen ist davon auszugehen, dass sich die 150 € Grenze eindeutig auf die bisher geltende Kleinbetragsregelung bezog und bei einer zukünftigen Änderung der Einkommensteuerrichtlinien ebenfalls angehoben werden wird. Zum anderen hat sich der BFH in ständiger Rechtsprechung bezüglich der einkommensteuerlichen Anforderungen an Bewirtungsbelege ausdrücklich an der im jeweiligen Streitjahr geltenden umsatzsteuerlichen Kleinbetragsgrenze orientiert. Ein nominaler Euro-Betrag war für den BFH dagegen bisher nie maßgebend.

In betroffenen Fällen haben Einsprüche gute Erfolgsaussichten.

7 BFH-Urteil zu anschaffungsnahe Herstellungskosten

Anschaffungsnahe Herstellungskosten sind aktivierungspflichtig

Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an einem Gebäude können grundsätzlich in dem Veranlagungszeitraum, in dem sie anfallen, als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten steuerlich abgesetzt werden. Werden an einem Gebäude allerdings innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung umfangreiche Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, die in Summe 15 % der Anschaffungskosten übersteigen, so müssen die Aufwendungen als sog. „anschaffungsnahe Herstellungskosten“ aktiviert werden. Sie wirken sich dann nur im Wege der Abschreibung steuerlich aus.